



## **Zum friedvollen Umgang mit Bienen, Hummeln, Wespen und Hornissen**

Für viele Menschen sind Bienen, Hummeln, Wespen und Hornissen lästig, störend oder gefährlich. Dennoch spielen sie eine wichtige, oft unterschätzte Rolle im Naturhaushalt.

Genau wie alle anderen **wildlebenden Tiere** darf man sie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 und § 44 BNatSchG) nicht beunruhigen, nicht ohne vernünftigen Grund töten oder ihre Nester zerstören. Wildbienen, Hummeln, Hornissen und einige Wespen stehen aufgrund ihrer Gefährdung sogar unter **besonderem Schutz**.

Bienen, Hummeln, Wespen und Hornissen werden oft in einem Atemzug genannt, denn sie haben eines gemeinsam – ihren Stachel. Die Stiche dieser zoologisch nahe verwandten Tiere sind gefürchtet – vor allem Wespen und Hornissen werden als aggressiv und gefährlich angesehen. Diese Ängste sind aber weitestgehend unbegründet!

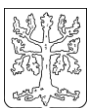
Der Stich einer Wespe oder Hornisse ist zwar unangenehm, tut natürlich erstmal weh und die folgende Schwellung wird als störend empfunden. Aber für gesunde und normal empfindliche Menschen ist das Gift ungefährlich. Bei einem Stich in den Rachen, in die Nähe des Auges oder wenn Sie unter einer Insektenstich-Allergie leiden, sollten Sie allerdings sofort einen Arzt aufsuchen, bzw. Ihr Notfallset zur Hand haben.

### **Hilfe, ein Wespennest!**

Nicht jedes Wespennest muss entfernt werden. Auf wenig genutzten Dachböden oder im Schuppen ist ein Wespennest in der Regel kein Problem. Aber auch, wenn sich das Nest an häufiger genutzten Wegen im Garten oder in der Nähe eines Fensters befindet, kann durch untenstehende **vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensregeln** ein friedliches Zusammenleben mit den Tieren gelingen.

### **Sie fliegen nur einen Sommer.**

Wer im Sommer von Wespen belästigt wird, sollte wissen, dass sich das Problem in kurzer Zeit von selbst erledigt. Hummeln, Wespen- und Hornissenvölker leben nur ein Jahr. Nur die begatteten Jungköniginnen überleben den Winter und suchen im Frühjahr einen neuen Platz für den Nestbau. Und es kann sehr interessant sein, den Jahreszyklus aus sicherer Entfernung zu beobachten.



## Vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensregeln

- Reagieren Sie möglichst ruhig und **schlagen Sie nicht** nach den Tieren. Wespen, Hornissen und Co stechen nur, wenn sie sich bedroht fühlen.
- Auch das **Wegpusten** der Tiere ist nicht ratsam: Das im Atem enthaltene Kohlendioxid gilt im Wespennest als Alarmsignal.
- Bleiben Sie auf einer Distanz von zwei bis drei Metern zum Nest und vermeiden Sie Erschütterungen und Störungen in direkter Nähe.
- Versperren Sie die **Flugbahn der Wespen** zum Nest nicht.
- Bringen Sie **Insektengitter** am Fenster an. So verhindern Sie, dass sich die Tiere in die Wohnung verirren.
- Im Spätsommer sind Wespen auf der Suche nach zuckerhaltiger Nahrung, deshalb lassen sie sich z. B. gerne auf Obstkuchen nieder. **Prüfen Sie**, ob eine Wespe in Ihr Getränk gefallen ist oder sich auf Ihrem Kuchen niedergelassen hat!

### Wenn eine Umsiedlung oder Beseitigung unumgänglich ist.

Wenn die Entfernung/ Verlegung eines Nestes im Einzelfall trotzdem notwendig ist, sollten Sie dies auf keinen Fall selbst in die Hand nehmen, denn ein bedrohter Wespenschwarm, der sein Nest verteidigt, kann tatsächlich zu einer Gefahr werden. Zudem bedarf der Umgang mit Giften unbedingt einer Person vom Fach. Daher **beauftragen Sie Fachleute** (anerkannte Firmen zur Schädlingsbekämpfung).

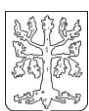
Bitte beachten Sie, dass bei der Umsiedlung oder Vernichtung von Nestern der besonders geschützten Arten vorab eine **Genehmigung** der unteren Naturschutzbehörde notwendig ist. Hierbei wird zuerst geprüft, ob das Nest nicht durch bestimmte Maßnahmen erhalten werden kann. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kommt eine Umsiedlung und als letzte Möglichkeit die Vernichtung des Nestes in Betracht.

Eine solche Genehmigung ist immer **kostenpflichtig**. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 30 € (bei geringem Verwaltungsaufwand) (Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen, Tarifstellen: 15b.3.3.1, 15b.3.4.4). Auch eine Ablehnung des Antrags wegen nicht ausreichender Gründe ist gebührenpflichtig. Die Ablehnungsgebühr beträgt drei Viertel der Gebühr, die für eine Genehmigungserteilung vorgesehen ist (Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen, § 5 Absatz 2), also mindestens 22,50 €.

Wenden Sie sich für den Antrag auf Genehmigung bitte an:  
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Tel.: 207-2904, Mail: [umweltamt@stadt-hagen.de](mailto:umweltamt@stadt-hagen.de)

Sie können sich aber auch zunächst bei der unteren Naturschutzbehörde beraten lassen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.hagen.de/unb](http://www.hagen.de/unb).



**STADT HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

**Impressum**  
Herausgeber: Stadt Hagen, Der Oberbürgermeister, Umweltamt  
Kontakt unter [www.hagen.de/unb](http://www.hagen.de/unb)

Stand Januar 2020